

Stellungnahme

des Umweltdachverbandes Deutscher Naturschutzring (DNR)

zum Referentenentwurf des

Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz)

23.01.2020

Allgemeine Anmerkungen:

Die Einigung zum Kohleausstieg von Bund und betroffenen Kohleländern vom 15. Januar 2020, die nun in diesen Gesetzesentwurf geflossen ist, widerspricht in mehreren Punkten deutlich den Empfehlungen der „Kommission Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (KWSB). Dazu gehören insbesondere die fehlende „weitgehende Stetigkeit“ des Ausstiegspfad, der fehlende „substanzielle Beitrag“ von 10 Mio. Tonnen CO₂ Reduktion im Jahr 2025 und die Inbetriebnahme des neuen Steinkohlekraftwerks Datteln IV. Wird insbesondere der Pfad zur Beendigung der Braunkohleverstromung nicht substanziell nachgebessert, drohen gegenüber den Empfehlungen der KWSB Mehremissionen von rund 180 Mio. Tonnen CO₂¹.

Der entgegen den Empfehlungen unstete Pfad bei der Braunkohle zwischen 2023 und 2030 sowie die Inbetriebnahme des neuen Steinkohlekraftwerkes Datteln IV führen nach ersten Berechnungen zu Mehremissionen von rund 40 Mio. Tonnen CO₂ alleine bis 2030. Die Konzentration der Braunkohle-Abschaltungen zum Ende der jeweiligen Bezugsdaten 2030 und 2038 und die damit verbundene zusätzliche Kumulation von CO₂ in der Atmosphäre sorgt für Mehremissionen im Zeitraum 2030 bis 2038 von rund 140 Mio. Tonnen CO₂.

Bereits der von der KWSB erarbeitete Kompromiss blieb weit hinter dem klimapolitisch notwendigen Ausstiegspfad zurück. Ein mit den Verpflichtungen aus dem Pariser Klimaabkommen kohärenter und dem 1,5°C-Limit verpflichteter Pfad hätte in den ersten Jahren deutlich steiler reduzieren und spätestens 2030 enden müssen.

¹ <https://www.montelnews.com/de/story/kohle-zeitplan-bringt-180-mio-t-mehr-co2--matthes/1079786>

Ihr Ansprechpartner
Prof. Dr. Kai Niebert
Präsident

Marienstraße 19-20
10117 Berlin

Tel. +49 (0)30 / 678 1775 909
Fax +49 (0)30 / 678 1775 80
niebert@dnr.de

www.dnr.de

Bankverbindung

Sparkasse Köln-Bonn
IBAN: DE74 3705 0198 0026 0054 62
SWIFT-BIC: COLSDE33
St.-Nr.: 27/663/62218

Aus diesem Grund fordert der DNR mit Nachdruck, den im Gesetz verankerten Ausstiegspfad aus der Braunkohle substanziell nachzubessern, mindestens auf das von der KWSB empfohlene Niveau.

Zu den Empfehlungen der KWSB gehörte auch der Erhalt des Hambacher Waldes sowie die Bitte der Kommission an die „Landesregierungen, mit den Betroffenen vor Ort in einen Dialog um die Umsiedlungen zu treten, um soziale und wirtschaftliche Härten zu vermeiden.“² Mit Blick auf die im Abschaltplan vorgesehenen vorzeitigen Stilllegung von Kraftwerksblöcken am Standort Weisweiler am Tagebau Inden (der vollständig erschlossen ist und nun nach Angaben von RWE fünf Jahre früher geschlossen werden soll) und den damit verbundenen höheren Fördermengen im Tagebau Garzweiler, sehen wir den KWSB-Kompromiss im Hinblick auf die damit verbundenen schwerwiegenden Belastungen für Dörfer und Menschen ernsthaft verletzt. Die in der Einigung vom 15. Januar zwischen Bund und Kohleländern zudem geplante bundesgesetzliche Feststellung einer energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler in den Grenzen der Leitentscheidung aus dem Jahr 2016 inklusive des 3. Umsiedlungsabschnitts stellt dabei eine Provokation und ein absolutes Novum dar. Die Zerstörung der Dörfer am Tagebau Garzweiler soll so entgegen energiewirtschaftlicher Notwendigkeit bundesgesetzlich festgeschrieben werden.

Die geplanten Abschaltzeiten für die Braunkohle und die Tagebauplanung im Rheinland zeigen somit sehr deutlich: Der Gesetzentwurf orientiert sich an den betriebswirtschaftlich günstigsten Rahmendaten für die Unternehmen und nicht am klimapolitisch Notwendigen und energie-wirtschaftlich Sinnvollen.

Der Ausstieg aus der Kohleverstromung bedingt den massiven Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere Wind onshore und Photovoltaik. Das in den Empfehlungen der KWSB wie auch im aktuellen Koalitionsvertrag festgehaltene Ziel von 65% erneuerbarer Stromversorgung im Jahr 2030 kann dabei nur als Minimalziel angesehen werden. Diesem Ziel zum Trotz plant die Bundesregierung derzeit Einschränkungen beim weiteren Zubau der erneuerbaren Energien, insbesondere pauschale Abstandsregelungen zu Wohnbebauung bei Windenergieanlagen an Land, die die verfügbaren Flächen massiv einschränken und zu einem Rückgang statt Ausbau führen würden.

² Abschlussbericht KWSB, Seite 63

Im Einzelnen:

Wesentliche Konkretisierungen, die für eine fundierte Beurteilung des vorliegenden Gesetzentwurfes nötig wären, fehlen gänzlich. Zudem ist der Zeitraum der Verbändeanhörung mit weniger als 23 Stunden völlig ungeeignet, um eine angemessene Beteiligung der betroffenen Stakeholder zu gewährleisten, die der Bedeutung des Gesetzes gerecht wird.

Zu Artikel 8: Änderungen des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von treibhausgasen

Die Löschung der Zertifikate ist im Grundsatz sehr positiv und ein politisches Zeichen für den Klimaschutz. Entscheidend für die Klimaschutzwirkung der Kohlekraftwerksschließung ist nun, wie das Verfahren zur Berechnung erstens der freiwerdenden und damit insgesamt zu löschenden Emissionserlaubnismengen und zweitens der Wirkung der MSR ausgestaltet wird. Hierzu bleibt der Gesetzestext bis jetzt zu vage. Die künftigen Richtlinien und Prinzipien für das Berechnungsverfahren sollten so ausgestaltet sein, dass sie in Deutschland und der EU einen größtmöglichen Beitrag zum Erreichen der Klimaziele sowie der Ziele für Erneuerbare Energien und Energieeffizienz leisten. Die Löschung der freiwerdenden Erlaubnisse muss dazu beitragen, dass ein Hochfahren von Kohlestromkapazitäten in Nachbarländern und innerhalb Deutschlands weitgehend verhindert wird. Das Berechnungsverfahren muss transparent aufgesetzt und die komplexe jährliche Berechnung der MSR-Wirkung ebenfalls nach hohen Transparenzstandards mit einer Offenlegung der Annahmen und Datengrundlage durchgeführt werden. Nur so kann die Bundesregierung hier ihre klimapolitische Glaubwürdigkeit wahren.

Hierzu gehört auch, dass bei der Vergabe und Erstellung der in den Erläuterungen zu Art. 7 des Kohleausstiegsgesetzes genannten mindestens zwei unabhängigen Gutachten neben der Beteiligung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesministeriums der Finanzen auch eine Beteiligung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit erfolgt. So wird sichergestellt, dass neben haushälterischen und wirtschaftspolitischen Zielen auch die europäische und deutsche Klimazielerreichung ausgewogen Berücksichtigung findet.

Zu § 2: Zweck und Ziele des Gesetzes

Im § 2 wird nur sehr verklausuliert auf die Motivation des Gesetzes hingewiesen: Die Einhaltung der Klimaziele durch die Beendigung der besonders CO₂-intensiven Kohleverstromung. Spätere Revisionspunkte, insbesondere in den Jahren 2023, 2026 und 2029, müssen aber gerade in Bezug auf die klimapolitische Zielsetzung genutzt werden. Daher muss im

§ 2 ein deutlicher Bezug zu der klimapolitischen Zielerreichung verankert werden.

Zu § 4: Zielniveau und Zieldaten

Das nun gesetzlich festgeschriebene Ziel einer Reduktion der Braunkohlekapazitäten auf 15 Gigawatt im Jahr 2023 ist durch den mit den Betreibern verhandelten Ausstiegspfad nicht zu erreichen. Die installierte Braunkohlekapazität reduziert sich lediglich um 2,8 Gigawatt und bleibt damit unter der notwendigen Reduktion von mindestens drei Gigawatt.

Zu § 10: Gegenstand der Ausschreibungen, Gebotstermine

Um die geplante Emissionsminderung der Steinkohle im Jahr 2020 noch zu erreichen, ist ein Inkrafttreten des Gesetzes vor dem 01.07.2020 unabdingbar. Alternativ müsste die Frist von drei Monaten zwischen Auktion und Bekanntgabe der Zuschläge in dieser ersten Phase gesetzlich verkürzt werden.

Zu § 43: Sicherheitsbereitschaft

Gerade in Bezug auf die beiden Blöcke Jänschwalde A und B, die 2025 und 2027 in eine Sicherheitsbereitschaft überführt werden sollen, fehlt jede energiewirtschaftliche Begründung. Es drängt sich der Eindruck auf, dass hier auf Druck der Ministerpräsidenten aus Brandenburg und Sachsen eine künstliche Verlängerung der Kapazitätsvorhaltung zu Lasten der öffentlichen Hand vorliegt.

Zu § 44: Ermächtigung der Bundesregierung

In § 44, Absatz 2, Punkt 1 wird die Sicherung der Entschädigungen für die Rekultivierung und Wiedernutzbarmachung der Tagebaue beschrieben. Es ist unabdingbar, an dieser Stelle die generelle Zweckentfremdung der Entschädigungen auszuschließen und einen Mechanismus festzuschreiben, wie dies auch nachgewiesen wird.

In § 44, Absatz 2, Punkt 2 sollen die Folgen zukünftiger Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen der Braunkohleverstromung in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag fixiert werden. Dabei ist essentiell, dass weder notwendige Anpassungen, die sich aus den energiewirtschaftlichen Klimazielen des Klimaschutzgesetzes noch aus Änderungen des europäischen Rechtsrahmens ergeben, ausgeschlossen werden.

Zu § 50: Überprüfung des Abschalt datums

Gerade aufgrund der unsteten Verteilung des Abschaltpfades bei der Braunkohle und der Ballung der geplanten Abschaltungen kurz vor 2030 und 2038 ist eine erste Überprüfung, ob das Enddatum um drei Jahre vorgezogen werden kann, im Jahr 2026 viel zu spät. Klima-, aber eben auch

energiepolitisch muss eine solche Prüfung bereits zum vereinbarten Revisionszeitpunkt 2023 erfolgen.

Zu B. Besonderer Teil, Zu § 6, Absatz 4:

Die Inbetriebnahme des Steinkohlekraftwerks Datteln IV entgegen der Empfehlungen der KWSB stellt einen eklatanten Bruch mit dem Kompromiss dar. Eine Kompensation der dadurch verursachten Mehremissionen durch die zusätzliche Abschaltung von alten Steinkohlekapazitäten ist unabdingbar. Diese Kompensation darf sich nicht an der installierten Kapazität, sondern an den errechneten Mehremissionen orientieren und muss schnellstmöglich konkretisiert werden. Erste Einschätzungen gehen von der dreifachen Menge an stillzulegender Kapazität aus.

Kontakt für Nachfragen:

Tobias Pforte-von Randow
Deutscher Naturschutzring (DNR)
Koordinator Politik & Gesellschaft
tobias.pfortevonrandow@dnr.de
030 6781775913
0151 46560980